



Stellungnahme

zur geplanten Änderung des Bayerischen
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

04.05.2012

Der Evangelische KITA-Verband Bayern nimmt hiermit zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG-ÄndG) Stellung.

Die Stellungnahme wird sowohl von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, als auch vom Diakonischen Werk Bayern unterstützt.

Überblick

Eine Änderung des Gesetzes ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. Der Gesetzentwurf bleibt jedoch weit hinter den Notwendigkeiten zurück.

In unserer Stellungnahme fordern wir:

1. Stärkere Qualitätsanstrengungen sind notwendig

- 1.1. Qualität ausreichend hoch fördern
- 1.2. Den Anstellungsschlüssel weiter verbessern
- 1.3. Grundsicherung einführen

2. Kinder unter 3 Jahren brauchen mehr Bindungs- und Bildungsqualität

- 2.1. Wir fordern für Kinder unter drei Jahren den Gewichtungsfaktor 3,0
- 2.2. Die Regelungen zur Großtagespflege sind zu verbessern
- 2.3. Wir fordern die Anrechnung des Faktors U 3 bis zum Ende des Kindergartenjahres für alle Kinder

3. Inklusion orientiert sich am Kind. Wir fordern Nachbesserungen im BayKiBiG

- 3.1. Bürokratische Hürden für Kinder mit Behinderung abbauen statt aufbauen
- 3.2. Besondere Bedarfe von Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung berücksichtigen
- 3.3. Die Höhe der Förderung darf nicht von der Form der Einrichtung abhängig sein

4. Familien durch Qualität entlasten

- 4.1. Beitragsfreiheit zunächst im Hort
- 4.2. Investitionen in die Qualität der Kitas sind vorrangig in den Blick zu nehmen
- 4.3. Die Verbesserung der Landkinderregelung wird begrüßt
- 4.4. Integrationsfreundliches Klima schaffen
- 4.5. Hochwertige Hortarbeit sichern

5. Verwaltungsvereinfachung muss in der Kita ankommen

- 5.1. Wir begrüßen den Wegfall der Gastkinderregelung
- 5.2. Wir fordern die Antragstellung gegenüber nur noch einer Gemeinde
- 5.3. Risiken im Antragsverfahren begrenzen
- 5.4. Wir fordern pünktliche Abschlagszahlungen und zeitnahe Abrechnungen
- 5.5. Wir fordern die Einhaltung des Datenschutzes
- 5.6. Die Regelungen zur Entlastung der Familien sind nachzubessern
- 5.7. Wir fordern, dass monetäre Ansprüche nicht mit Sachleistungen verrechnet werden dürfen

Schließlich fordern wir wesentlich größere Investitionen, um die Qualität für die Zukunft unserer Kinder zu sichern.

1. Stärkere Qualitätsanstrengungen sind nötig

Der Gesetzentwurf sichert die erforderliche Qualität nach wie vor nicht. Bayern braucht mehr Qualität in Kindertageseinrichtungen, um ein chancengerechtes Aufwachsen aller Kinder zu ermöglichen. Um dies zu erreichen sind insbesondere folgende Maßnahmen notwendig:

1.1. Qualität ausreichend hoch fördern

Wir fordern, die veranschlagten Mittel zur Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels von 1:11,5 auf 1:11 neu zu berechnen, den Rechenweg offen zu legen und die Mittel entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Die im Gesetzentwurf genannte Summe von 33 Mio. Euro müsste nach ersten Berechnungen erheblich erhöht werden, um die Finanzierung in dem geplanten Maß der Qualitätsverbesserung vornehmen zu können, zumal eine Mitfinanzierung durch die Kommunen bei dieser Verbesserung nicht vorgesehen ist.

Will man die Qualität landesweit verbessern, muss die vorgesehene Veränderung des Mindestanstellungsschlüssels eine Erhöhung des „Basiswertes plus“ um ca. 9,1 % nach sich ziehen. Darüber hinaus ist bei einer Neuberechnung der Aufwand für Tätigkeiten, die in den letzten Jahren hinzugekommen sind, wie beispielsweise das verbindliche Führen von Beobachtungsbögen zu berücksichtigen. Das Budget für den „Basiswert plus“ ist so zu berechnen, dass dies möglich ist.

Qualitätsbemühungen der Träger dürfen nicht bestraft werden. Im Gegenteil: Qualität muss belohnt werden!

Erläuterung:

Nach Aussagen aus Ihrem Haus, wurde zur Erhöhung des "Basiswertes plus" nur ein Budget zur Verfügung gestellt, das sich daraus errechnet, was es kosten würde, nur die Träger auf 1:11 zu bringen, die bisher noch schlechter sind. Das würde bedeuten, dass das Geld, das Träger bisher freiwillig in die Hand genommen haben um einen besseren Anstellungsschlüssel als vorgeschrieben zu erreichen, zukünftig nicht mehr für eigene Qualitätsbemühungen zur Verfügung haben werden. Bisher aufgebrachte Eigenmittel dürfen nicht zur Finanzierung gesetzlicher Mindestbedingungen zweckentfremdet werden.

Die Qualität in Kindertageseinrichtungen hängt nicht alleine vom Mindestanstellungsschlüssel ab. Ohne das Engagement von Trägern, Eltern und Kommunen, den Anstellungsschlüssel weit über den Mindestbedingungen vorzuhalten, sähe es schlecht aus in den bayerischen Kindertageseinrichtungen. Dieser Einsatz zusätzlicher Mittel ist auch in Zukunft nötig.

1.2. Den Anstellungsschlüssel weiter verbessern

Um eine kindgerechte Qualität in Kindertageseinrichtungen zu erreichen, ist die Finanzierung so anzuheben, dass ein Anstellungsschlüssel von mindestens 1:10 finanziert werden kann. Bei der Formulierung entsprechender Normen muss jedoch berücksichtigt werden, dass solch ein notwendiger Personalschlüssel auf Grund des Fachkräftemangels nicht überall umgesetzt werden kann.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) definiert einen hohen Anspruch für die Arbeit des pädagogischen Personals. Diesen Anspruch des BEPs und des BayKiBiGs zu erfüllen sind neben der direkten Arbeit mit dem Kind und vielen weiteren Tätigkeiten Bestandteil der Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern. Hinzu kommen verpflichtende Aufgaben wie beispielsweise Dokumentation sowie ein erhöhter Zeitbedarf zur Erfüllung der Ansprüche zur Inklusion. Dies ist auch mit einem Schlüssel von 1:11 nicht ausreichend möglich.

1.3. Grundsicherung einführen

Mit der bisherigen Systematik des BayKiBiG sind notwendige strukturelle Qualitätsvorgaben nicht gesichert. Dies betrifft zum Beispiel die tatsächliche Personal-Kind-Relation, bedarfsgerechte Öffnungszeiten oder wenige Schließtage.

Die Situation könnte verbessert werden, indem die bislang ausschließlich buchungszeitbezogene Förderung um eine Grundsicherung ergänzt wird.

Erläuterung:

Aus den bayerischen gesetzlichen Regelungen des Anstellungsschlüssels lässt sich eine Erzieherinnen-Kind-Relation nicht ableiten. Mit anderen Worten: Der Anstellungsschlüssel macht keine Aussage dazu, für wie viele Kinder jeweils eine pädagogische Fachkraft tatsächlich anwesend ist. Bayern bestimmt nur das Mindestmaß des Verhältnisses von angestellten Personalstunden zu (gewichteten) Buchungsstunden der Kinder. Personal muss demnach bei 11,5 Buchungsstunden mit mindestens einer Stunde angestellt sein. Je mehr Kinder das gleiche Zeitfenster in der Einrichtung benötigen, desto leichter ist es, diese Zeit abzudecken. Andernfalls sind lange Öffnungszeiten und wenig Schließtage nicht möglich, soll der Anstellungsschlüssel eingehalten werden.

Daneben muss in Betracht gezogen werden: Soll im Anstellungsschlüssel tatsächlich die Anwesenheit der Erzieherin beim Kind abgebildet sein, ist davon auszugehen, dass der Schlüssel um mindestens 25% verbessert werden müsste (Personalstundenausfall durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung, so genannte Verfügungszeiten zur Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit, Kooperation und Vernetzung). Bei der Berechnung des tatsächlichen Personal-Kind-Schlüssels ist noch der Verwaltungsaufwand in der Einrichtung hinzuzurechnen. Je familienorientierter eine Einrichtung ist, z. B. bei der Schaffung der Möglichkeit zur Vertragsänderung aufgrund neuer Buchungszeiten, desto höher ist der Verwaltungsaufwand.

2. Kinder unter drei Jahren brauchen mehr Bindungs- und Bildungsqualität

2.1. Wir fordern für Kinder unter drei Jahren (U3) den Gewichtungsfaktor 3,0

Nicht nur die Zahl der Kinder unter drei Jahren, sondern auch der darin enthaltene Anteil der Kinder unter zwei Jahren hat stark zugenommen. Diese Entwicklung erfordert einen höheren Aufwand an Bildung, Erziehung und Betreuung. Der bisherige Faktor 2,0 für die Zielgruppe U 3 ist auf 3,0 anzuheben (Artikel 21, Absatz 5, erster Spiegelstrich).

2.2. Die Regelungen zur Großtagespflege sind zu verbessern

Im Hinblick auf die Bindungs- aber vor allem auch Bildungsqualität gilt unsere große Sorge der vorgesehenen Stärkung der Großtagespflege. Die Sorge ist den niedrigeren Voraussetzungen gegenüber „gleichwertigen“ Kindertageseinrichtungen begründet. Dies betrifft beispielsweise Personalschlüssel und –qualifikation, sowie eine fehlende Bedarfsdifferenzierung (Kinder unter 3 Jahren, Kinder mit Behinderung).

Die Regelungen in den Artikeln 9 und 20 sind maßgeblich zu verbessern, um nicht eine Billigvariante von Kinderkrippen strukturell zu fördern.

2.3. Wir fordern die Anrechnung des Faktors U 3 bis zum Ende des Kindergartenjahres für alle Kinder

„Vollendet ein Kind in einer Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr gilt der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Kindergartenjahres“, so lautet unsere Forderung den Art. 21, Absatz 5, Satz 5 zu formulieren.

Um Planungssicherheit zu gewähren und Verwaltungsaufwand zu reduzieren ist der Gedanke im neu eingeführten Satz 6, des Art. 21, Abs. 5 durchaus geeignet. Die vorgeschlagene Regelung geht jedoch nicht weit genug. Die im Gesetzentwurf gefundene

Formulierung (Art. 21, Abs. 5 Satz 6) stellt der Gemeinde frei, ob Kinder im Kindergarten gefördert werden wenn sie schon drei geworden sind. Damit entstehen regionale Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die zu vermeiden sind. Schließlich soll sich die Förderung am Kind orientieren, und nicht an der Gemeinde.

3. Inklusion orientiert sich am Kind. Wir fordern Nachbesserungen im BayKiBiG

Das Gesetz nimmt in seinen grundsätzlichen Formulierungen wie z. B. in Art. 5 die Ansprüche des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Inklusion auf. Es betont beispielsweise die besondere Planungsverantwortung für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung. Die künftige Berücksichtigung von Kindern mit seelischer Behinderung wie nun im vierten Spiegelstrich von Art. 21, Abs. 5, Satz 3 klargestellt wird, kann in diesem Sinne nur begrüßt werden.

Um aber den Ansprüchen an Inklusion gerecht zu werden sind insbesondere noch folgende Veränderungen im Gesetzesentwurf notwendig.

3.1. Bürokratische Hürden für Kinder mit Behinderung abbauen statt aufbauen

Die Neuregelung in Art. 21, Abs. 5, 4. Spiegelstrich (Kinder mit Behinderung) wird abgelehnt.

Die Regelungen sagen aus, dass eine Förderung für ein Kind mit Behinderung nach dem BayKiBiG nur dann fließt, wenn der jeweilige Regierungsbezirk, (bzw. das jeweilige Jugendamt) einen Anspruch auf Eingliederungshilfe festgestellt hat, eine Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und dem Bezirk geschlossen ist und dieser auch bezahlt hat.

Mit dieser Regelung werden Familien mit behinderten Kindern bürokratische Regeln auferlegt, die dazu führen könnten, dass Kinder mit Behinderung im Einzelfall keinen Kita-Platz erhalten. Dies ist unbedingt zu verhindern.

Erläuterung:

Bisher hat es genügt, dass eine Behinderung im Sinne von § 53 SGB VIII vorliegt. Dies hat dazu geführt, dass die Bescheinigung in unterschiedlichster Form erstellt wurde und Leistungen nach dem SGB XII trotz Anerkennung nach dem BayKiBiG verwehrt wurden.

Die vorgesehene stärkere Verzahnung sich ergänzender Leistungen aus dem SGB XII, sowie dem BayKiBiG macht einerseits deutlich, wie dringend notwendig die Leistungen aller Beteiligten sind, um Kindern mit Behinderungen gerecht werden zu können. Die vorgeschlagene Neuformulierung deutet aber auch auf die Konflikte hin, mit denen Eltern und Träger bei der Anerkennung gesetzlich verankerter Leistungen nach dem SGB XII in der Vergangenheit konfrontiert wurden.

Sollte die Neuregelung eingeführt werden, ist aufgrund bisheriger Erfahrungen zu befürchten, dass es häufiger vorkommen wird, dass Kinder mit Behinderung keinen adäquaten Platz in Kindertageseinrichtungen erhalten können. Dies wäre dann der Fall, wenn Fördervoraussetzungen nicht rechtzeitig vorliegen, weil Widerspruchsverfahren mit anderen Kostenträgern zu Rechtsunsicherheiten führen. Hier würde also ein Streit um Nachrangigkeit von Kostenträgern auf den Rücken behinderter Kinder ausgetragen werden. Die Förderung darf sich nicht an der Regelauslegung anderer Kostenträger orientieren, schließlich steht das Kind im Mittelpunkt.

Es ist daher nach geeigneteren Lösungen zu suchen, die Ansprüche behinderter Kinder gegenüber allen Kostenträgern zu sichern.

3.2. Besondere Bedarfe von Kindern unter drei Jahren mit Behinderung berücksichtigen

Auch Kinder mit Behinderung brauchen eine intensivere Bildung, Erziehung und Betreuung, wenn sie unter drei Jahre alt sind. Nach Art. 21, Abs. 4, Satz 4 ist jedoch eine Förderdifferenzierung nach Alter nicht mehr möglich, wenn eine Behinderung vorliegt. Insbesondere bei Kindern mit Behinderung muss die Koppelung verschiedener Faktoren ermöglicht werden. Der Satz ist entsprechend zu verändern.

3.3. Die Höhe der Förderung darf nicht von der Form der Einrichtung abhängig sein

Wir fordern, dass die Möglichkeit einer höheren Förderung künftig für alle Kinder mit Behinderung geschaffen werden soll, unabhängig davon, welche Einrichtung sie besuchen. Art. 21, Abs. 5, Satz 3 ist entsprechend zu verändern, die Worte "bei integrativen Kindertageseinrichtungen" sind zu streichen.

Erläuterung:

Bislang kann der Faktor 4,5 für Kinder mit Behinderung nur dann erhöht werden, wenn das Kind eine integrative Einrichtung besucht. "Inklusion" orientiert sich jedoch ausschließlich an den Bedarfen des jeweiligen Kindes und nicht an der Einrichtungsform. Diesem Anspruch wird das BayKiBiG bisher nicht gerecht.

4. Familien durch Qualität entlasten

Bildungsgebühren sollten nicht ausgerechnet bei den jüngsten Kindern erhoben werden. Deshalb ist es grundsätzlich richtig, die Einführung der Elternbeitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen langfristig anzustreben. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Familien nicht nur durch Geldleistungen entlastet werden.

4.1. Beitragsfreiheit zunächst im Hort

Wenn man an eine schrittweise Einführung von Elternbeitragsfreiheit denkt, ist unter dem Aspekt der Wahlfreiheit und der Bildungsgerechtigkeit zunächst eine Beitragsfreiheit für alle Horte einzuführen. Es kann nicht sein, dass Angebote der Ganztagesesschule kostenfrei sind, Angebote des Hortes jedoch nicht. Gerade der Hort ist mit seiner großen Erfahrung, seiner hohen Bildungsqualität und seinem eigenen Bildungsauftrag eine wesentliche Entlastung für Eltern.

4.2. Investitionen in die Qualität der Kitas sind derzeit vorrangig in den Blick zu nehmen

Will man Familien entlasten, muss man zunächst Voraussetzungen schaffen, dass Eltern vertrauensvoll und beruhigt die Unterstützung von Kitas in Anspruch nehmen können. Anzahl und Ausbildung des Personals sind dabei strukturell maßgeblich. Hier sind weitere Investitionen notwendig.

Wir weisen dabei auch auf den Beschluss des Landesbeirats für Familien vom 15. März 2012 hin, der besagt, dass bei Zielkonflikten zwischen Qualitätsverbesserung und Elternbeitragsfreiheit, die Qualität stärker in den Blick zu nehmen ist, um Eltern und Familien zu unterstützen.

4.3. Die Verbesserung der „Landkinderregelung“ wird begrüßt

Als Bemühung um die Sicherstellung von Angeboten für Kinder und Familien im ländlichen Raum wird die Verbesserung der Landkinderregelung in Artikel 24 gewertet. Die Neuformulierung wird ausdrücklich begrüßt.

4.4. Integrationsfreundliches Klima schaffen

Der neue Formulierungsvorschlag in Art. 12, Abs. 2 Satz 1 ist nicht geeignet um Integration zu fördern. Darin heißt es, dass Kindertageseinrichtungen dazu beitragen sollen, die Integrationsbereitschaft von Familien mit Migrationshintergrund zu fördern. Mit dieser

Formulierung könnte Migrantenfamilien grundsätzlich fehlende Bereitschaft zur Integration unterstellt werden. Außerdem wird bemängelt, dass für die Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund, keinerlei personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

4.5. Hochwertige Hortarbeit sichern

Als unterstützende Maßnahme für Familien mit Schulkindern wird die Möglichkeit der Berücksichtigung von Zeiten in schulischen Einrichtungen nach Artikel 2, Abs. 5, Satz 1 begrüßt. Auch hier gilt allerdings, dass im Sinne inklusiver Maßnahmen die Förderung am Bedarf zu orientieren ist und nicht von Form oder Alter einer Einrichtung abhängig gemacht werden darf. Satz 3 des Art. 2 Absatz 5 ist zu streichen.

Insgesamt ist darauf zu achten, dass der Bedarf an qualitativ hochwertigen Horten gedeckt wird. Daher ist analog zu Art. 6, Abs. 3 eine Abstimmungspflicht der Schule mit den Trägern der Jugendhilfe im BayEUG zu verankern.

5. Verwaltungsvereinfachung muss in der Kita ankommen

Zunächst ist festzustellen, dass in den letzten Jahren immer mehr Verwaltungsaufgaben, von Land und Kommunen auf die Träger übertragen wurden und werden, und dies ohne jeglichen finanziellen Ausgleich.

Die Darstellungen, es entstände kein Aufwand sind leicht zu widerlegen. Beispielsweise heißt es in der aktuellen Gesetzesbegründung, die Pflicht der Einrichtungsträger, die Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung zu vermerken, würde einen "Zeitaufwand von geschätzt einer Sekunde" in Anspruch nehmen. Wer weiß, wie viel Zeit Gespräche im Vorfeld in Anspruch nehmen um solch verpflichtende Aktenvermerke zu erstellen, merkt sehr schnell, dass solch eine Schätzung absurd ist.

Im Hinblick auf den Gesetzestext fordern wir Veränderungen, die Ressourcen auf allen Ebenen zum Wohl der Kinder schaffen, und die Rechte von Kindern und Familien stärker in den Blick nehmen:

5.1. Wir begrüßen den Wegfall der Gastkinderregelung

Begrüßt wird der Wegfall der bisherigen Gastkinderregelung durch die Streichung des bisherigen Artikel 23 und der Absätze 2 und 3 in Artikel 7. Das von uns seit Jahren geforderte Wunsch- und Wahlrecht wird hier deutlich gestärkt.

5.2. Wir fordern die Antragstellung gegenüber nur noch einer Gemeinde

Mit dem Wegfall der Gastkinderregelung kann und muss der Verwaltungsablauf weiter reduziert werden. Der Förderanspruch des Trägers kann nun für alle Kinder auf die Sitzgemeinde der Einrichtung (statt bisher die Wohnsitzgemeinde) reduziert werden. Damit wäre nur noch ein Antrag pro Einrichtung notwendig. Die Kommunen können dann ggf. untereinander ihre gegenseitigen Ansprüche regeln.

Diese Regelung ist in Artikel 18 auf zu nehmen.

5.3. Risiken im Antragsverfahren begrenzen

- Durch die Einführung des Art. 19, Ziffer 8 wird für die Träger ein erheblicher neuer Verwaltungsaufwand geschaffen, der finanzielle Risiken in sich birgt. Danach sind vier neue Fristen innerhalb eines Jahres für Träger vorgesehen. Zwar sind diese laut der Erläuterung keine "Ausschlussfristen", "schuldhaftes Versäumnis" kann jedoch zu "förderrechtlichen Sanktionen führen". Solche Sanktionen könnten ungewollte Härten verursachen und damit letztlich der Bildung von Kindern in Bayern schaden.

Um dies zu verhindern ist neben dem schuldhaften Versäumnis zwingend ein Erinnerungs- und Mahnverfahren als Voraussetzung für solche Sanktionen einzuführen.

- Die neu eingeführte Anzeigepflicht für Kinder außerhalb der Sitzgemeinde in Artikel 19, Ziffer 7 ist "auf 3 Monate nach Bekanntwerden" zu verlängern. Diese Formulierung ist notwendig, um unnötige Härten zu vermeiden. Insbesondere kann eine Versäumnis der Meldepflicht nicht dem Träger angelastet werden.

5.4. Wir fordern pünktliche Abschlagszahlungen und zeitnahe Abrechnungen

Analog zu den Ansprüchen der Gemeinde gegenüber dem Träger auf eine fristgerechte unterjährige Antragsstellung, sind

- ein Anspruch des Trägers auf pünktliche Abschlagszahlungen jeweils zum 1. des beginnenden Quartals
- und ein Anspruch auf zeitnahe Endabrechnung einschließlich des damit verbundenen Zahlungsflusses innerhalb weniger Wochen nach Antragsstellung

gesetzlich zu verankern!

Nach unseren Schätzungen werden im Bereich der freien Wohlfahrtspflege bislang 9% der gesamten Fördersumme vorfinanziert, die Endabrechnungen verzögern sich oft sehr lange.

5.5. Wir fordern die Einhaltung des Datenschutzes

- Datenschutzrechtlich unzulässig ist die Formulierung in Art. 26a, Abs. 2, Satz 3, nach der Gemeinden das Recht der Einsichtnahme in die gespeicherten Daten zugesprochen wird, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Einsichtnahme ist auf Fälle, die zwingend erforderlich sind zu beschränken. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte für falsche Angaben vorliegen, um diese zu überprüfen.

- Die Regelungen, die Eltern unter Androhung von Bußgeld zur Herausgabe richtiger Daten verpflichtet, wird äußerst kritisch betrachtet. Die Regelungen sind hier vom Datenschutzbeauftragten der bayerischen Staatsregierung zu prüfen.

Vorbehaltlich der Zulässigkeit dieser Regelungen ist klar zu stellen, dass Falschangaben der Eltern nicht zu negativen förderrechtlichen Konsequenzen gegenüber dem Träger führen dürfen.

5.6. Die Regelungen zur Entlastung der Familien sind nachzubessern

Die Regelungen in Art 23, Absatz 3 bedürfen auch unter verwaltungstechnischen Aspekten der Nachbesserung.

Sie sind nach der jetzigen Formulierung enorm aufwendig und unpraktikabel. Allein die Umsetzung des Art. 23, Absatz 3, Satz 5 bei der Zurückstellung eines Kindes von der Aufnahme in die Grundschule, werfen nahezu unlösbare Meldepflichten und Haftungsfragen auf, die in der Praxis zu zahlreichen Konflikten führen würden.

5.7. Wir fordern, dass monetäre Ansprüche nicht mit Sachleistungen verrechnet werden dürfen

Art. 22, Satz 3 ist zu streichen.

Nach wie vor ist dort geregelt, dass Sachleistungen der Gemeinde auf die kommunale Förderung angerechnet werden können. Bei dem Anspruch nach Artikel 22 handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch des Trägers gegenüber den Gemeinden. Bei Sachleistungen der Gemeinden handelt es sich um einen vertraglichen Anspruch der Gemeinden gegenüber dem Träger, der ggf. im Streitfall zunächst einer Klärung und Feststellung bedarf. Beide Ansprüche können und dürfen daher nicht verrechnet werden.

Schlusswort: Qualität für die Zukunft unserer Kinder sichern!

Die Ansprüche an Kindertageseinrichtungen sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Mittlerweile wird zu Recht in vielen öffentlichen politischen und wissenschaftlichen Berichten die Wichtigkeit sowohl der Bildung als auch der sozialen Arbeit in Kindertageseinrichtungen genannt und gefordert. Es geht um nichts Geringeres als jedem Kind mit seinen Gaben gerecht zu werden, um chancengerechtes Aufwachsen zu ermöglichen.

Einerseits muss dazu der Anstellungsschlüssel verbessert werden, andererseits sind es bereits jetzt zu wenige Fachkräfte, um den Bedarf in Kindertageseinrichtungen zu decken. Männer sind bis heute eine Seltenheit.

Nicht zuletzt deshalb sind künftig wesentlich größere Investitionen als bisher nötig: Neben der hier ausführlich dargestellten Forderung nach einem besseren Personalschlüssel, müssen wir uns alle mittel- und langfristig die Fragen nach der Ausbildung und Qualifikation, die Fragen nach der Gewinnung von jungen Menschen für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers, sowie nicht zuletzt der Vergütung von Erzieherinnen und Erziehern stellen.

Zunächst ist es dringend notwendig unsere vorstehend genannten Forderungen bei der Weiterentwicklung des BayKiBiGs aufzunehmen!

Nürnberg, 04.Mai 2012

Ludwig Selzam
Vorstand

Christiane Münderlein
Vorstand